

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a V 1/07 B

L 6 V 11/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 (5) V 494/00 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember
2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 19.12.2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat, weil die von ihm geltend gemachten Gesundheitsstörungen (wiederkehrende Kopfschmerzen, Ängste und Stottern) nicht mit Wahrscheinlichkeit auf einen vom Kläger am 18.1.1945 erlebten Luftangriff zurückzuführen seien. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die behaupteten Verfahrensmängel nicht so bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zur weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätte, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger hat zwar einen Beweisantrag bezeichnet, den er im Schriftsatz vom 9.6.2006 gestellt habe. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich aber nicht, dass er diesen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung am 19.12.2006 aufrechterhalten hat (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1*).
- 7 Auch soweit der Kläger den Tatbestand des Berufungsurteils als widersprüchlich rügt, hat er einen Verfahrensfehler nicht formgerecht aufgezeigt. Schwerwiegende Verstöße gegen § 136 Abs 1 Nr 5 SGG, wonach das Urteil "die gedrängte Darstellung des Tatbestandes" enthält, können zwar zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG, Beschluss vom 8.2.2006 - B 1 KR 65/05 B - juris RdNr 14*); auch ist Widersprüchlichkeit ein schwerwiegender Mangel. Der Kläger hat aber nicht einen Widerspruch im Tatbestand des Berufungsurteils behauptet, sondern lediglich dargestellt, dass die vom LSG getroffenen Feststellungen denen der erstinstanzlichen Entscheidung widersprechen. Damit rügt er entweder eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) oder einen Verstoß gegen Denkgesetze, welcher der Anwendung des materiellen Rechts zuzuordnen ist (*vgl BFH/NV 1989, 372*). Beides kann nicht zur Revisionszulassung führen (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

